

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90481

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE:

90481

Gerät:

Sonder-Fahrwerksfedern

Typ:

954030/954031

Inhaber der ABE

VDF Vogtland Gesellschaft mit

und Hersteller:

beschränkter Haftung

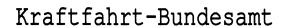
D-58119 Hagen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90481

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.





D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90481

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90481

-3-

Die ABE-Nr. 90481 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 954030/954031, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 13,25 mm Gesamtwindungszahl 6,5 Ausführungsbezeichnung VDF VA 954030

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 12,25 mm Gesamtwindungszahl 8,75 Ausführungsbezeichnung VDF HA 954031

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. 390-0084-94-FBRD genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Bei Fahrzeugen, die mit einem lastabhängigem Bremskraftregler und/oder einer Anhängekupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf die dort erhobenen Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an einer Windung gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung

aufgedruckt sein.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90481

-4-

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben enthält:

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen, der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und das Typzeichen

Anstelle der Kennzeichnung mit einer Fahne können die Angaben auch auf den Windungen aufgedruckt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V., München, vom 10.11.1994 festgehaltenen Angaben.

Die zurückgegebenen Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Flensburg, den 14.12.1994 Im Auftrag Asmussen

Anlage:

1 Gutachten

1 Abnahmebestätigung



D-24932 Flensburg
Typzeichen: KBA 90481

A bn ahmebestätig ung	nach \$19	Absatz	3	StVZO.
-------------------------------------	-----------	--------	---	--------

954030/9	nungsgemäße Einbau der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 954031, des Genehmigungsinhabers VDF Vogtland GmbH, D-58119 an dem Fahrzeug:
Fahrzeug	ghersteller
• • • • • •	
Fahrzeug	jtyp
•••••	,
Fahrzeug	g-Identifizierungsnummer
wird hie	ermit bestätigt.
	Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)
Ziffer	Bemerkungen
Ziffer	

TÜV BAYERN SACHSEN E.V. Institut für Fahrzeugtechnik

Ridlerstraße 57 D-80339 München Telefon 089/5190-0 Telefax 089/5190-3176



Antragsteller:

VDF Vogtland

Allemannenweg 25 - 27

58119 Hagen

Fahrzeugteil: Typ:

Fahrwerkfedern 954030/954031

Blatt 1 von 5 Gutachten Nr.: 390-0084-94-FBRD

Gutachten Nr. 390-0084-94-FBRD

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 in Verbindung mit §20 StVZO

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller und Hersteller

VDF Vogtland GmbH Allemannenweg 25 - 27 58119 Hagen

1.2 Beschreibung der Umrüstung Tieferlegung des Aufbaus um ca. **40 mm** durch Verwendung anderer Fahrwerkfedern

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeug-Ausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten:

Achse 1: 850 kg

Achse 2: 700 kg

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden.

TÜV BAYERN SACHSEN E.V. Institut für Fahrzeugtechnik

Ridlerstraße 57 D-80339 München Telefon 089/5190-0 Telefax 089/5190-3176



Antragsteller:

VDF Vogtland

Allemannenweg 25 - 27

58119 Hagen

Fahrzeugteil: Typ:

Fahrwerkfedern 954030/954031

Blatt 2 von 5 Gutachten Nr.:

390-0084-94-FBRD

Schraubenfeder (Federstahl)	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	aufgedruckt	aufgedruckt
	VDF VA 954030	VDF HA954031
	KBA nach Zuteilung	KBA nach Zuteilung
Тур	954030	954031
Drahtstärke	13,25 mm	12,25 mm
Außendurchmesser: Oben	85 mm	83 mm
Mitte	150 mm	121 mm
Unten	165 mm	121 mm
Länge (ungespannt)	313,5 mm	280 mm
Windungszahl	6,5	8,75
Federform	Kegel	Zylinder, oberes Ende
	_	eingez.
Farbe	purpurviolett	purpurviolett

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

3.3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten ausgeladen, hierbei wurden folgende Sturzwerte festgestellt:

Sturz Vorderachse:

li.: -1°45'

re.: -1°43'

Sturz Hinterachse:

li.: -2°45'

re.: -2°47'

TÜV BAYERN SACHSEN E.V. Institut für Fahrzeugtechnik

Ridlerstraße 57 D-80339 München Telefon 089/5190-0 Telefax 089/5190-3176



Antragsteller:

VDF Vogtland

Allemannenweg 25 - 27

58119 Hagen

Fahrzeugteil: Typ:

Fahrwerkfedern 954030/954031

Blatt 3 von 5 Gutachten Nr.:

390-0084-94-FBRD

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Fiat Auto S.p.A., Turin/Italien

Тур	ABE-Nr.	Motorleistung in kw	Handelsbezeichnung
176	G 488	40 - 65	Fiat Punto
176 C	G 775	43 - 65	Fiat Punto Cabrio

5. Auflagen und Hinweise:

- 5.1 Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.
- 5.2. Beim Anbau von Spoilern und Türschwellern, Sonderauspuffanlagen o.ä. soll die ausreichende Bodenfreiheit von 110 mm nach DIN 70020 berücksichtigt werden.
- 5.3. Bei Verwendung von bereits eingebauten Dämpferelementen müssen diese vor der Umrüstung auf einwandfreien technischen Zustand überprüft werden. Dabei ist besonders auf einwandfreien Zustand der Federwegbegrenzerteile (Gummi- oder Hartschaumelemente) auf den Dämpferkolbenstangen zu achten. Diese Teile sind bereits bei geringen Verschleißmerkmalen unbedingt zu ersetzen.
- 5.4 Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.5 Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.
- 5.6 Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.7 Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die ohne Niveauausgleich ausgerüstet sind.



Antragsteller:

VDF Vogtland

Allemannenweg 25 - 27

58119 Hagen

Fahrzeugteil: Typ:

Fahrwerkfedern 954030/954031

Blatt 4 von 5 Gutachten Nr.: 390-0084-94-FBRD

6. Auflagen die zu einer Abnahme nach § 19(3) StVZO führen:

- 6.1 Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.
- 6.2. Diese Auflage gilt nur für folgende Ausführungen:

Тур	ABE-Nr.	Ausführung (kW)
176	G 488	C (54); D (98); E (52); F (51); G (65)
176 C	G 775	B (65) .

Bei den o.g. Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren bzw. einzustellen und wie folgt durch einen Kfz.-Meisterbetrieb zu bestätigen.

Für Fahrzeughersteller:	
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
Fahrzeug-Identifizierungs-I wird bestätigt, daß die Ford maximale Aussteuerdruck	Nrderung der o.g. Ziffer 6.2 erfüllt ist und der ursprüngliche erreicht wird.
Ort, Datum	Unterschrift, Stempel d. Werkstatt

Diese Bestätigung ist bei der Abnahme nach §19(3) ausgefüllt vorzulegen.

Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Fahrwerkumbausatzes enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.



Antragsteller:

VDF Vogtland

Allemannenweg 25 - 27

58119 Hagen

Fahrzeugteil: Typ:

Fahrwerkfedern 954030/954031

Blatt 5 von 5 Gutachten Nr.:

390-0084-94-FBRD

7. Zusammenfassung:

Die oben genannten Schraubenfedern erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.

8. Anlagen:

Anlage 1: Zeichnung Druckfeder 954031 vom 14.03.1994

Zeichnung Druckfeder 954031 vom 14.02.1994 Anlage 2:



Dipl.-Ing. A. Ruscheinsky Der amtlich anerkannte Sachverständige

für den Kraftfahrzeugverkehr

München, den 1 Hov. 1994

ry-pi 0084-94



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90481, Nachtrag 02

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE:

90481, Nachtrag 02

Gerät:

Sonder-Fahrwerksfedern

Тур:

954030/954031

Inhaber der ABE

VDF Vogtland Gesellschaft mit

und Hersteller:

beschränkter Haftung

58119 Hagen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16**, **D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90481, Nachtrag 02

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 954030/954031, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtrags-Gutachten II zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 90481 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängekupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen des TÜV Automotive GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Garching vom 29.05.1998 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 15.07.1998 Im Auftrag Asmussen

Beglaubigt:



Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 90481

Abnahme	bestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.
Typ 954	nungsgemäße Einbau der Sonder-Fahrwerksfedern, 030/954031, des Genehmigungsinhabers VDF Vogtland Gesell- mit beschränkter Haftung, 58119 Hagen, an dem Fahrzeug:
Fahrzeu	ghersteller
• • • • • • •	
Fahrzeu	gtyp
• • • • • • •	
Fahrzeu	g-Identifizierungsnummer
• • • • • •	
wird hie	ermit bestätigt.
	Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)
Ziffer	Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen) Bemerkungen
Ziffer	

TÜV AUTOMOTIVE GMBH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland Daimlerstraße 11 D-85748 Garching Telefon 0 89 / 32950 - 706 Telefax 0 89 / 32950 - 703



Teilegutachten - Nr.

390-0084-94-FBRD VDF Vogtland GmbH

Art: Typ:

Hersteller:

Fahrwerkfedern 954030/954031

Seite: 1

Nachtrags-Gutachten II zur	Blatt 1
Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 90481	

Art des Fahrzeugteils:

Typ:

Vertriebsfirma:

VDF Vogtland GmbH

Fahrwerkfedern

954030/954031

Allemannenweg 25-27

58119 Hagen

Grund des Nachtrages:

Die zulässige Hinterachslast wird erhöht. Der Verwendungsbereich wird erweitert.

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller und

Hersteller

VDF Vogtland GmbH Allemannenweg 25 - 27

58119 Hagen

1.2 Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus um ca. **40 mm** durch Verwendung anderer Fahrwerkfedern

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeug-Ausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten:

Achse 1: **850**

Achse 2: **750 kg**

kg

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden.

TÜV AUTOMOTIVE GMBH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland Daimlerstraße 11 D-85748 Garching Telefon 0 89 / 32950 - 706 Telefax 0 89 / 32950 - 703



Teilegutachten - Nr.

390-0084-94-FBRD VDF Vogtland GmbH

Hersteller: Art: Typ:

Fahrwerkfedern 954030/954031

Seite: 2

Nachtrags-Gutachten II zur	Blatt 2
Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 90481	:

Art des Fahrzeugteils:	Тур:	Vertriebsfirma:	
		VDF Vogtland GmbH	
Fahrwerkfedern	954030/954031	Allemannenweg 25-27	
		58119 Hagen	i

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Fiat Auto S.p.A., Turin / Italien

Тур	ABE / EG-Nr.	kW	Handelsbezeichnung
176	G 488	40 - 98	Fiat Punto
	e3*96/27*0022*	40 - 96	Fiat Punto, Punto Cabrio
176 C	G 775	43 - 65	Fiat Punto Cabrio

7. Zusammenfassung:

Die oben genannten Schraubenfedern erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.

Dipl.-Ing. (FH) D. Schmidt

Amtlich anerkannter Sachverständiger m.T.

Muidt

Garching, den 1998-05-29 sd-fü